

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausföhrung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. S. 28. — Verordnung über das gerichtliche Verfahren und Beihilfen von Petroleum. S. 40. — Allerhöchster Erlass, betreffend den Rang der Ober-Postdirektoren. S. 42.

(Nr. 1463.) Gesetz, betreffend die Ausföhrung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. Vom 16. Februar 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Auf das Freihafengebiet der Hansestadt Hamburg, welches durch den Antrag derselben auf Einschluss in die gemeinschaftliche Zollgrenze nicht berührt wird, findet Artikel 34 der Reichsverfassung fortdauernd Anwendung.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, der freien und Hansestadt Hamburg zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Expropriationen, welche durch den Zollanschluss Hamburgs und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlasst werden, aus der Reichskasse einen Beitrag in Höhe der Hälfte des hamburgischerseits für die bezeichneten Zwecke festzustellenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in Höhe von 40 000 000 Mark zu leisten.

§. 3.

Der Reichskanzler ist befugt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des bezeichneten Betrags erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868